

Stellungnahmen nicht geladener Sachverständige

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Deutsche Gesellschaft für Ergotherapiewissenschaft e.V.

Email: kontakt@DGEW.info

Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit
Frau Dr. Kirsten Kappert-Gonther, MdB
Paul-Löbe-Haus Konrad-Adenauer-Str. 1
10557 Berlin

Lübeck, den 25.09.2023

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften
BT-Drucksache 20/8105

Sehr geehrte Frau Dr. Kappert-Gonther,

die Deutsche Gesellschaft für Ergotherapiewissenschaft e.V. (DGEW) hat als wissenschaftliche Fachgesellschaft zum Ziel, die Wissenschaft und Forschung in der Ergotherapie voranzutreiben und ergotherapiewissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis und Lehre zu integrieren. Ein zentrales Anliegen der DGEW ist es, die akademische Qualifikation in der Ergotherapie voranzubringen.

Daher begrüßen wir den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktionen zum Gesetzentwurf des Pflegestudiumstärkungsgesetzes, der für die Therapieberufe Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie die Entfristung der Modellklausel vorsieht. Wie Sie in Ihrer Begründung darstellen, ermöglicht diese den Hochschulen die erforderliche notwendige Planungssicherheit für den Fortbestand der bereits eingerichteten Studiengänge über den 31.12.2024 hinaus.

Diese Entfristung darf jedoch keinesfalls dazu führen, dass dringende Reformen der Berufsgesetze aufgrund des dann fehlenden Zeitdrucks aufgeschoben werden. Es bedarf dringend einer zukunftsgerechten Weiterentwicklung der Ergotherapieausbildung, klarer Regelungen des Übergangszeitraumes sowie eines konkreten Planes zur Ausgestaltung neuer Studiengänge und der dazugehörigen Strukturen.

Im Zusammenhang mit einer bislang zugesicherten Ergebnisoffenheit der geplanten Reform des Berufsgesetzes irritiert die Festlegung auf eine Teilakademisierung der Ergotherapieausbildung im Begründungstext zum jetzigen Zeitpunkt. Eine Teilakademisierung entspricht weder dem Ergebnis der Evaluationen der Modellstudiengänge noch ist sie international anschlussfähig. Weltweit erfolgt in nahezu allen Ländern die Ausbildung in der Ergotherapie

über eine hochschulische Qualifikation. Die Prüfung hinsichtlich einer Teil- oder Vollakademisierung sollte weiterhin offengehalten und nicht mit dem aktuellen Gesetzesentwurf festgeschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen für den gesamten Vorstand der DGEW

Prof. Dr. Katharina Röse

Vorsitzende der DGEW

▶ Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.

An die Mitglieder des
Gesundheitsausschusses des Bundestages

Bundesgeschäftsstelle

Dagmar Karrasch
Präsidentin

Antje Krüger
Vizepräsidentin

Heike Marré
Bundesvorstand/Interessen-
vertretung Bildung

Ihre Zeichen und Nachricht

Unsere Zeichen
dbl-BVS

Ihr Ansprechpartner/Durchwahl
Tel.: 02234/37953-0
Fax: 02234/37953-13
E-Mail: bildung@dbl-ev.de

Datum
26.09.2023

Stellungnahme des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie (dbl) e.V.

zum Änderungsantrag 14 der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften - BT-Drucksache 20/8105, insbesondere Artikel 8a – Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, §§ 8a und 11 LogopG (Übergangsregelung zur Fortführung hochschulischer Ausbildungsstrukturen in der Logopädie)

Der Deutsche Bundesverband für Logopädie (dbl) e.V. als mitgliederstärkster Berufs- und Fachverband in der Logopädie/Sprachtherapie begrüßt grundsätzlich Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität hochschulischer Ausbildungen in den Gesundheitsberufen. Wir nehmen im Folgenden Stellung zu den Passagen in den Änderungsanträgen der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP, die das Berufsgesetz sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Logopädie betreffen.

Der dbl nimmt zur Kenntnis, dass mit dieser Änderung zukünftig die Modellphase für primärqualifizierende Studiengänge für die Logopädie entfallen wird. Dies ist jedoch ohne gleichzeitige Novellierung des Berufsgesetzes aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

Wir lehnen daher die jetzt angestrebten Änderungen im Gesetz über den Beruf des Logopäden als unzureichend und für die Vollakademisierung der Logopädie als nicht zielführend ab.

Seite 1 von 4



Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbl)

Augustinusstr. 11a
50226 Frechen
Tel.: (0 22 34) 37 95 3-0 Fax: -13

info@dbl-ev.de
www.dbl-ev.de
USt.-IdNr. DE 123489785

Commerzbank
IBAN DE44 3704 0044 0504 0167 00
SWIFT-BIC COBADEFFXXX

Der dbi erwartet die notwendige und überfällige Berufsgesetznovellierung und Vollakademisierung der Logopädie noch in dieser Legislaturperiode.

1. Für die Logopädie fordern wir seit langem eine **einheitliche primärqualifizierende hochschulische Ausbildung für alle Leistungserbringer*innen der Logopädie im Sinne einer Vollakademisierung**. Der zweite Bericht von 2019 über die Ergebnisse der Modellvorhaben (Drucksache 19/32710)¹ zur Evaluation der Modellklausel ist zu Ergebnissen gekommen, die diese Forderung stützen und die die Ausführungen des Wissenschaftsrates von 2012² (Drucksache 2411-12), die hier in die Begründung der Änderungsanträge eingeflossen sind, abgelöst haben.
2. **Die Vollakademisierung der Logopädie** wurde im Verlauf der Evaluation der Modellklausel wiederholt positiv beurteilt. Auch die Anwendung der im Eckpunktepapier „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“³ angeführten Faktoren legt die hochschulische Ausbildung für die Logopädie nahe (genauere Ausführungen im Anhang). Der Zweite Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie (Bundestagsdrucksache 19/32710 vom 22.10.2021⁴) kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Logopädie eine Vollakademisierung eindeutig befürwortet wird (S.42). Die Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit nehmen dies entsprechend auf: „Nach den Evaluierungsberichten kommt für die Logopädie eine Vollakademisierung in Betracht“ (vgl. die Dokumentation der wissenschaftlichen Dienste „Zur Akademisierung in der Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie“⁵ (2021): S. 9).
3. Der dbi weist auch darauf hin, dass die geplante **Änderung des LogopG nicht dazu beiträgt, die Ausbildungsinhalte der Logopädie an die hochschulischen Gegebenheiten anzupassen**. Bereits während der Modellphase haben Hochschulen deutlich gemacht, dass das LogopG auf eine berufsfachschulische Ausbildung abzielt und damit der hochschulischen Ausbildung nicht entspricht. Auch diese Problematik wird mit der jetzigen Beendigung der Modellklausel nicht gelöst, da der bisherige Zustand erhalten bleibt.

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/327/1932710.pdf> (abgerufen am 26.09.2023)

² <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2411-12.pdf?blob=publicationFile&v=5> (abgerufen am 26.09.2023)

³ https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/G/Gesundheitsberufe/Eckpunkte_Gesamtkonzept_Gesundheitsfachberufe.pdf (abgerufen am 26.09.2023)

⁴ a.a.O., vgl. Fußnote 1

⁵ <https://www.bundestag.de/resource/blob/876440/89106532b0796a8f70e18b2ad2ff62fc/WD-9-091-21-pdf-data.pdf> (abgerufen am 26.09.2023)

Alle oben beschriebenen Punkte kommen in den hier vorliegenden Änderungsanträgen zum Berufsgesetz für den Logopäden deutlich zu kurz. Hier bedarf es einer ausführlichen inhaltlichen Debatte, wie sie im Rahmen der anstehenden Novellierung des Berufsgesetzes bereits geführt wurde und wird. Die vorliegenden Änderungsanträge werden diesem nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Bundesverband
für Logopädie e. V.

Dagmar Karrasch

Antje Krüger

Heike Marré

Anhang: Definierte Faktoren für die vollakademische Ausbildung (Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe der BL-AG⁶) und der aktuelle Stand in der Logopädie

Definierte Faktoren:

- Teilbarkeit des Tätigkeitsspektrums
- Größe der Ausbildungsgruppe
- Schon bestehender Akademisierungsgrad
- Anteil der Auszubildenden mit (Fach-)Hochschulreife
- Ergebnisse der Evaluation des ersten Studienjahres nach Verlängerung der Modellvorhaben

Für die Logopädie zeichnet sich 2023 das folgende Bild, das deutlich macht, dass diese Kriterien vollständig erfüllt werden:

1) Die Teilbarkeit des Tätigkeitsspektrums ist nicht möglich

(Differential-)Diagnostik, Behandlungsplanung, Therapie und Beratung sind Grundlage jeder Ausbildung und bilden eine notwendige Einheit im Rahmen einer angemessenen Patient*innenversorgung und –begleitung (inkl. Verlaufsdiagnostik und Therapieprozessevaluation) (vgl. auch zweiter Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben⁷, Drucksache 19/32710: „Das Berufs- und Arbeitsfeld der Logopädie [sei] nicht teilbar“ (S. 59)).

⁶ a.a.O., siehe Fußnote 3

⁷ a.a.O., siehe Fußnote 1

2) Die Größe der Ausbildungsgruppe ist vergleichsweise klein

Die Logopädie/Sprachtherapie ist mit aktuell ca. 30 000 Beschäftigten die kleinste Berufsgruppe in den Therapieberufen, gleiches gilt im Vergleich auch für die Auszubildenden/Studierenden

3) Der schon bestehender Akademisierungsgrad ist mit über 90% hoch

Die Diversität der insgesamt zwölf Berufe, die im Bereich Logopädie/Sprachtherapie arbeiten, ist hoch. In der größten Gruppe, den Logopäd*innen, liegt der Akademisierungsgrad bei über 30 Prozent (vgl. für einen Teil der Hochschulen die HQGplus-Studie von 2022⁸). Hochschulische Ausbildungen finden sich bei den Klinische Linguist*innen, Patholinguist*innen, Sprachheilpädagog*innen.

4) Der Anteil der Auszubildenden mit (Fach-)Hochschulreife liegt bei über 90 %

Eine Hochschulzugangsberechtigung haben 90% der Auszubildenden an den Berufsfachschulen (Recherche des Arbeitskreises Berufsgesetz⁹) (sowie darüber hinaus alle in den oben erwähnten Studiengängen, vgl. HQGplus-Studie¹⁰)

5) Die Ergebnisse der Evaluation sind positiv in Hinblick auf hochschulische Ausbildung

Für eine Vollakademisierung in der Logopädie sprechen sich alle befragten Bundesländer aus, in denen es Modellstudiengänge gibt, außerdem die Berufsverbände. Die Frage, ob der Mehrwert einer hochschulischen Ausbildung den damit verbundenen Mehrwert rechtfertige, wurde eindeutig bejaht. Eine höhere, evidenzbasierte, effektivere und effizientere Therapiequalität zeige, dass hoch-schulische Ausbildung ein Handeln lehre, „welches wissenschaftlich fundiert, reflektiert und evidenzbasiert, qualitätsbewusst sowie inter- und transdisziplinär sei“ (S.29).

Ergänzend sei hinzugefügt, dass

- bereits 59 Studiengänge im Bereich Logopädie/akademische Sprachtherapie existieren, aber jetzt bereits zwei Modellstudiengänge wegen der unsicheren berufsgesetzlichen und finanziellen Lage beendet werden
 - die Kooperationen zwischen Berufsfachschulen und Hochschulen aktuell bei bereits 80% liegen
 - bereits über 80% aller Lehrenden einen akademischen Abschluss haben
- (Quelle: eigene Recherche des AK Berufsgesetz 2023¹¹, modifiziert nach Hansen et al. 2018)

⁸ <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9541-22.pdf? blob=publicationFile&v=13> (abgerufen am 26.09.2023)

⁹ https://www.arbeitskreis-berufsgesetz.de/fileadmin/Ab_2022/AK_Berufsgesetz/AK-Berufsgesetz_Flyer_04_2023.pdf (abgerufen am 26.09.2023)

¹⁰ a.a.O., vgl. Fußnote 8

¹¹ a.a.O., siehe Fußnote 9



Stellungnahme
vom 24.08.2023

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen
Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung
ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung
weiterer Vorschriften
(Pflegestudiumstärkungsgesetz - PflStudStG)**

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen unter anderem die Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte weiter vereinheitlicht und vereinfacht und die erforderlichen Formerfordernisse der vorzulegenden Unterlagen bundesrechtlich geregelt werden. Dies soll zu mehr Transparenz und Orientierung für die antragstellenden Personen und zu mehr Klarheit und Sicherheit in der Verfahrensgestaltung für die Länder führen.

Hierzu wird aus Sicht der professionellen Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen wie folgt Stellung genommen:

Laut Gesetzentwurf soll in die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 ein § 43a eingefügt werden. Dessen Absatz 2 Satz 4 soll lauten:

„Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.“

Diese Regelung ist zweifach irreführend und unklar.

In Anlehnung an § 142 Absatz 3 ZPO wird deswegen folgende Formulierung vorgeschlagen:

Die Übersetzungen sind von einer Übersetzerin oder einem Übersetzer erstellen zu lassen, die oder der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde.

Zur Begründung:

1. Die Erstellung schriftlicher Übersetzungen ist die Aufgabe von **Übersetzer*innen**.

Dolmetscher*innen werden zur mündlichen Sprachenübertragung und zu derjenigen mittels Gebärdensprache herangezogen. Dafür können sie allgemein beeidigt werden.

Daneben haben ausschließlich ermächtigte oder öffentlich bestellte **Übersetzer*innen** das Recht, die Vollständigkeit und Richtigkeit von (schriftlichen) Übersetzungen zu bescheinigen bzw. zu beglaubigen.

2. In seiner Stellungnahme vom 07.07.2023 (BR-Drucksache 225/23(B)) hat der Bundesrat bereits um eine klarstellende Regelung dahingehend gebeten, „in welchem Land der Dolmetscher beeidigt sein muss (Deutschland/EU oder Heimatland des Antragstellers)“, da eine fehlende Klarstellung zu unterschiedlicher Auslegung in den Ländern und damit zu einer Ungleichbehandlung der Antragsteller führen könne.

Diese Klarstellung hat dahingehend zu erfolgen, dass nur in **Deutschland** ermächtigte bzw. öffentlich bestellte Übersetzer*innen herangezogen werden können.

Denn in Deutschland werden Übersetzer*innen nur bei Erfüllung hoher persönlicher und fachlicher Voraussetzungen ermächtigt bzw. öffentlich bestellt und beeidigt. Seit 2023 gelten dazu (in Folge des Inkrafttretens des Gerichtsdolmetschergesetzes) neue Anforderungen. Diese allgemeine Beeidigung verdeutlicht die hohe Verantwortung der Sprachmittler*innen, weist die fachliche Qualität der Sprachmittler*innen aus und stellt eine wahrheitsgemäße Übertragung sicher (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 1 GDolmG, Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 45; zitiert in landesrechtlichen Novellierungen der entsprechenden Landesgesetze).

Dagegen sehen andere EU-Ländern bzw. viele der Heimatländer der Antragsteller*innen entweder keine Ermächtigungen, öffentliche Bestellungen oder allgemeine Beeidigungen von Sprachmittler*innen vor oder die Voraussetzungen dafür sind nicht mit den deutschen Normen vergleichbar. Die Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Übersetzungen ist damit nicht sichergestellt.

Im Übrigen: Die Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und Rates vom 6. Juli 2016, nach deren Artikel 6 Absatz 2 eine beglaubigte Übersetzung, die von einer Person angefertigt wurde, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats dazu qualifiziert ist, in allen Mitgliedstaaten angenommen wird, gilt gemäß ihrem Artikel 2 nur für bestimmte öffentliche Urkunden. Die in § 43a in § PflAPrV-E genannten Urkunden der Berufsqualifikation zählen nicht dazu.

Stuttgart, den 24.08.2023